

GEMEINDE BONADUZ

Gemeindebeschluss vom 10. Mai 1968 betr. "Amtliches Quartierplanverfahren Vicrusch"

Gestützt auf das durchgeführte Quartierplanverfahren und in Anwendung der §§ 7 und 33 BO sowie von § 11 der Ausführungsbestimmungen für die Baulandumlegung vom 22.7.1966 genehmigt die Gemeindeversammlung hiermit, vorbehältlich der ergangenen Einspracheentscheide:

1. Quartiererschliessungsplan "Crusch" vom Februar 1968 Nr. 2/100/398

Dieser Plan ist massgebend für	) unter Ausdehnung der
1.1 Quartierstrassen	) Projektierung auf sämt-
1.2 Versorgungs- und Abwasserleitungen	) liche Strassen innerhalb
1.3 Baulinien	) des Quartierplanes bzw.
1.4 Bauweise: offene	) bis zur Strasse Nr. 457
1.5 Zonengrenzen	
1.6 Erweiterung der Gemischten Zone "Crusch",	
unter Genehmigungsvorbehalt durch den	
Kleinen Rat	

2. Neuzuteilungsprojekt "Crusch" vom Februar 1968 Nr. 10-2-17
samt Tabelle "Alter und neuer Besitzstand" Nr. 10-2-18
und Aenderung gem. Vergleich vom 9.5.68 i.S.

Vermessungstechnische Mehr- und Minderzuteilungen sind zu einem von der Schatzungskommission festzusetzenden Quadratmeterpreis auszugleichen.

3. Bau der Erschliessungsanlagen

Der Bau der Erschliessungsanlagen wird in ein anschliessendes sep. Verfahren verwiesen. Massgebend dafür ist ausserdem § 43 BO sowie die §§ 5 und 6 der Ausführungsbestimmungen für die Baulandumlegung.

4. Dienstbarkeiten

- 4.1 Anstelle der bis anhin besessenen und genossenen Flurwegrechte treten die Quartierstrassen.
- 4.2 Die neue Parzelle Nr. 4 wird mit einem Flurwegrecht belastet zu Gunsten der Parzellen Nr. 4/47 und 4/48 gem. altem Besitzstand.
- 4.3 Hier nicht erwähnte Dienstbarkeiten sind im Sinne von § 8 und 9 der Ausführungsbestimmungen für die Baulandumlegung durch den Gemeindevorstand in Zusammenarbeit mit dem Grundbuchamt zu bereinigen.

Für die Gemeindeversammlung Bonaduz
Der Präsident:



Der Aktuar:

